

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

zum Vorhaben „Bauwasserhaltung BV Abwasseraufteilung Kläranlage St. Georgen mit Einrichtung von 4 Entnahmebrunnen und Wiedereinleitung in die Brigach“ auf der Gemarkung St. Georgen-Peterzell

Die Stadt St. Georgen, Stadtbauamt hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme beantragt. Für die Errichtung eines Verteilerbauwerks auf dem Gelände der Kläranlage muss für die Baugrube über 4 Brunnen das anfallende Grundwasser entnommen werden, welches danach über die Kläranlage in die Brigach eingeleitet wird.

In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren war aufgrund der Entnahmemenge anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.3.2) und Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind Folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der Unteren Naturschutzbehörde überschlägig geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen mit Untersuchungsergebnissen hinzugezogen.

Auf dem Gelände der Kläranlage Peterzell soll u.a. ein neues Verteilerbauwerk errichtet werden. Das Verteilerbauwerk gründet teilweise in den grundwasserführenden Brigachschottern, wodurch eine Bauwasserhaltung für die Baugrube erforderlich wird. Hierfür werden 4 Absenkbrunnen erstellt, welche als Trockenbohrungen bis auf UK Aquifer (Brigachschotter) in ca. 5,0 m Tiefe ausgeführt werden. Es wird keine Spülung eingesetzt. Nach Fertigstellung der Absenkbrunnen werden diese bis zur Sandfreiheit klargepumpt. Das Abwasser vom Klarpumpen und vom Betrieb der Bauwasserhaltung wird über ein mehrkammeriges Absetzbecken geführt, um Trübstoffe abzuscheiden. Da in der Baugrube Betonierarbeiten ausgeführt werden, wird der pH-Wert des Abwassers überwacht und bei Bedarf mittels Neutralisationsanlage neutralisiert. Das Abwasser der BHW wird nach der o.g. Vorreinigung in den Zulauf „Biologie“ der Kläranlage eingegeben und nach Durchlaufen der Kläranlage gemeinsam mit dem gereinigten Gesamtabwasserstrom in die Vorflut „Brigach“ eingeleitet.

Gemäß den Unterlagen muss das Grundwasser zum Errichten des Verteilerbauwerks flächig um ca. 1,1 m abgesenkt werden. Bei einer Entnahmerate von 31 m³/h und einer Entnahmedauer von 181 Betriebstagen werden insgesamt etwa 134.664 m³ Grundwasser entnommen. Die Reichweite des Absenktrichters beläuft sich auf ca. 20 m.

Durch die Grundwasserhaltung entstehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen, die über das übliche Maß auf Baustellen hinausgehen. Sämtliche Anlagen zur Wasserhaltung inkl. Brunnen und Leitungen werden vollständig zurückgebaut. Mit wassergefährdenden Stoffen wird im Grundwasserschwankungsbereich nicht umgegangen, so dass bei einem sachgemäßen Betrieb der Baustelle

keine Gefährdung der Umweltschutzgüter zu besorgen sind. Das Baufeld befindet sich im Bereich der Kläranlage. Schutzgebiete und geschützte Biotop sind nicht betroffen. Von einer besonderen Schutzwürdigkeit oder biologischen Vielfalt kann in diesem Bereich nicht ausgegangen werden.

Das Vorhaben befindet sich auch außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten. Die Durchführung der Maßnahme wird größtenteils während der trockenen Jahreszeit durchgeführt und ist nur von vorübergehender Dauer. Eine quantitative oder qualitative Beeinflussung von zur Trinkwasserversorgung genutztem Grundwasser ist somit nicht zu besorgen. Bei dem beantragten Vorhaben liegen somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben aus fachtechnischer Sicht (Boden- und Grundwasserschutz) nicht zu besorgen sind. Auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem Vorhaben daher unter Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen keine Bedenken.

Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch entsprechende Auflagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Grundwasserabsenkung im Rahmen des Neubaus ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 11.05.2026